

Bratislava: 22.8.2011

SCOPINGENTSCHEIDUNG

festgelegt gemäß § 30 des Gesetzes Nr. 24/2006 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im jüngsten Wortlaut für die Tätigkeit **„Erweiterung des Republiklagers für radioaktive Abfälle in Mochovce für die Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Endlagers für sehr niederaktive Abfälle.“**

Der Antragsteller **JAVYS AG, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava** (weiter nur „JAVYS“), reichte beim Umweltministerium der SR das Vorhaben **„Erweiterung des Republiklagers für radioaktive Abfälle in Mochovce für die Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Endlagers für sehr niederaktive Abfälle,“** zur Prüfung gemäß UVP-Gesetz Nr. 24/2006 Slg. ein.

Der Komplex des Republiklagers für radioaktive Abfälle (RAO) befindet sich im Katastergebiet von Mochovce, der Gemeinde Kalná nad Hronom, Bezirk Levice, Selbstverwaltungsregion Nitra. Das Republiklager RAO befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich vom KKW Mochovce (in dessen Schutzzone). Die Parzellen auf denen sich das Republiklager RAO befindet, stehen im Besitz des Antragstellers und sind als sonstige Flächen außerhalb des bebauten Gemeindegebiets klassifiziert.

Der Standort selbst wird bereits für die Lagerung von radioaktiven Abfällen verwendet. Das Areal des Lagers hat die Form eines Trapezes und das Objekt des Lagers selbst besteht zurzeit aus zwei Doppelreihen Lagerungsboxen aus Eisenbeton im nördlichen Teil des Areals des Republiklagers für RAO, die über ost-west Ausrichtung verfügen. Eine Doppelreihe besteht aus zehn jeweils abtrennbaren Einheiten (Breite 37,25 m, Länge 123,2 m). Aktuell ist die 1. Doppelreihe von Lagerboxen in Betrieb und bei der 2. Doppelreihe wird die Inbetriebnahme vorbereitet.

Der radioaktive Abfall (weiter nur „RAO“) wird in Eisenbetoncontainern in Würfelform mit einer Länge von 1,7 m und minimaler Wandstärke von 0,115 m gelegt.

Im südlichen Teil des Areals ist ein Modell der Abdeckung errichtet, an dem langfristig die Parameter des Materials (Tonerde) getestet wird, welches für die Realisierung der 2. Etappe der Abdeckung für die Dauer des definitiven Endlagers verwendet wird.

Die geplante Tätigkeit stellt die Erweiterung existierender Kapazitäten an Doppelreihen von Lagerboxen dar, als auch eine Erhöhung der Kapazitäten der Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen aus Betrieb und Dekommissionierung von KKW in der SR und die Sicherstellung einer sicheren und effektiven Endlagerung von sehr niedrig aktiven Abfällen.

Die geplante Tätigkeit wurde in vier Varianten vorgelegt:

Variante I: **Klassische Ausweitung des Republiklagers RAO ohne gesonderte Behandlung der sehr niedrig aktiven Abfällen, d.h.** die Errichtung einer dritten (und weiterer) Doppelreihen gemäß der aktuellen Konzeption und einer Fortsetzung bei der Lagerung der RAO ohne Unterscheidung der RAO in nieder – und mittelaktiven Abfall und sehr niedrigaktive Abfälle.

Variante II: **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niederaktiven Abfälle in den Lagerboxen des Republiklager RAO, d.h.** die Errichtung einer dritten (und weiterer) Doppelreihen für die Lagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen gemäß der bisherigen Konzeption und die Lagerung der sehr niedrig aktiven Abfällen auf eine einfachere Art, nämlich direkt in den Boxen des Republiklagers.

Variante III: **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niederaktiven Abfälle im Areal des Republiklagers RAO, d.h.** Lagerung einer dritten und (weiterer) Doppelreihen für die Lagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Lagers für die Lagerung von sehr niedrigaktiven Abfällen an einem eigenständigen Ort im Areal des Republiklagers außerhalb der Boxen des Republiklagers RAO.

Variante IV. **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niederaktiven Abfälle am Standort des Republiklagers RAO, aber außerhalb des Areals des Republiklagers RAO.** Unter einem technischen Standpunkt betrachtet, handelt es sich um die Errichtung eines Endlagers für sehr niedrig aktive Abfälle gemäß derselben Konzeption an einem neuen Standort in der Nähe des Republiklagers RAO, z.B. im Entnahmebereich, aus dem das Material für die Errichtung des Abdeckmodells genommen wurde.

Die genannte Tätigkeit stellt eine Änderung der Tätigkeit dar, die bisher nicht geprüft wurde; dabei handelt es sich um die Fertigstellung einer Einrichtung für die Lagerung von radioaktiven Abfällen.

Diese Tätigkeit fällt gemäß Beilage Nr. 8 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. unter das Kapitel 2 Energiewirtschaft Punkt Nr. 9 Anlagen zur Endlagerung (für mehr als 10 Jahre geplant) von abgebrannten Brennstäben oder radioaktiven Abfällen an einer anderen Stelle als sie erzeugt wurden, unter Teil „A“, und unterliegen aus dem genannten Grund ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Auch fällt die geplante Tätigkeit gemäß Beilage Nr. I des Abkommens über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (weiter nur „ESPOO-Abkommen“) und Beilage Nr. 13 zu Gesetz Nr. 24/2006 Slg. unter die Tätigkeiten, die einer verpflichtenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Daher hat das Umweltministerium der SR, als Ursprungspartei, nach der Zustellung des Vorhabens unverzüglich den Beginn der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung notifiziert, gemäß Abs. 1 § 40 des Gesetzes über die UVP und gemäß Art. 3 der ESPOO-Konvention, Richtlinie des Rats 97/11/EG, und weiters gemäß der Abkommen zwischen der Regierung der SR und der Regierung Österreichs, bei den folgenden Kontaktpunkten der betroffenen Parteien:

- *Umweltministerium der CR (Bestätigung des Erhalts vom 30. 05. 2011).*
- *Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bestätigung des Erhalts 30. 05. 2011).*
- *Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft der Republik Ungarn (Bestätigung des Erhalts 31. 05. 2011).*
- *Umweltministerium der Republik Polen (Bestätigung des Erhalts vom 02. 06. 2011).*
- *Außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Ukraine in der Republik Slowakei Oleg Havaši mit Ersuchen um die Vermittlung zum ESPOO Kontaktpunkt der Ukraine ((Bestätigung des Erhalts 27. 05. 2011).*

Gleichzeitig ersuchte das Umweltministerium der SR zusammen mit der Information über den Beginn des grenzüberschreitenden Verfahrens nach Erhalt der Notifizierung gemäß ESPOO der SR als der Ursprungspartei innerhalb des genannten Termins die Zustellung zu bestätigen. Die betroffenen Parteien sollten dem Umweltministerium der SR auch mitteilen, ob sie sich auf der Grundlage der anzunehmenden Auswirkungen des vorgelegten Vorhabens auf Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung (s. Art. 2 und 3 ESPOO) an der grenzüberschreitenden UVP beteiligen werden.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass sich die betroffenen Parteien im Rahmen der Reaktion auf die Bekanntgabe der UVP gemäß ESPOO Abkommen, Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bilaterale Abkommen und gemäß national allgemein geltenden Vorschriften an der UVP beteiligen werden, über die zuständigen Behörden der Verwaltung, als auch die Öffentlichkeit der jeweiligen Länder.

Die Reaktionen der betroffenen Parteien:

- **Tschechische Republik:** Die Antwort auf die Bekanntgabe des Vorhabens und das Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die CR dem Umweltministerium der SR am 22.07.2001 mit Schreiben GZ 56280/ENV/11. In dieser Stellungnahme fordert die CR für die nächste Phase der UVP die Ergänzung des UVP-Berichts „Erweiterung des Republiklagers für radioaktive Abfälle in Mochovce für die Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Endlagers für sehr niederaktive Abfälle“, mit folgenden Fakten:
 1. Bewertung der Gesundheitsrisiken unter dem Aspekt lokaler und grenzüberschreitender Auswirkungen des Betriebs des Lagers bei unterschiedlichen Expositionsszenarien (gewöhnliche Betriebsbedingungen, Situationen im Falle von Betriebsstörungen und eventuellen unfallbedingten Freisetzungen von radioaktiven Stoffen in verschiedene Elemente der Umwelt – Wasser, Luft und Boden) in den einzelnen betrachteten Varianten.
 2. Ergänzung um detailliertere Angaben über die chemisch-toxikologischen und radiologisch aktiven Stoffe in den Abfällen, die gelagert werden sollen, einschließlich deren Halbwertszeiten.
 3. Eintragen der Schutzzone in die Lagekarten, als auch Darstellung der Lage der einzelnen Nuklearanlagen, die sich an dem Standort befinden.

Republik Österreich – Die Antwort auf die Bekanntgabe des Vorhabens und Ersuchen um die Beteiligung am weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die Republik Österreich als betroffene Partei zunächst per e-mail am 17.Juni 2011 und später mit dem Schreiben BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2011/ Mag. Kresbach/1218, eingelangt am 08. 07. 2011, wo festgehalten wird, dass die Notifizierung der grenzüberschreitenden UVP für die Tätigkeit „Erweiterung des Republiklagers für radioaktive Abfälle in Mochovce für die Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Endlagers für sehr niederaktive Abfälle“ am 30. Mai 2011 zugestellt wurde. Das Schreiben erläuterte, dass

die österreichische Bestimmung über die UVP-Prozess betreffend die Veröffentlichung und Information gemäß § 9 des österreichischen UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 44 und Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsrechts über Verwaltungsverfahren Nr. 51, novelliert durch Gesetz Nr. I 135/2009, es nicht ermöglicht im Zeitraum 15. Juli – 25. August über die geplanten Änderungen der Tätigkeit zu informieren. Aus diesem Grund wird die Information aus der Notifizierung über die Errichtung einer Nuklearanlage auf der Gebiet der Slowakei nicht veröffentlicht werden. In Hinblick auf die relevanten Bestimmungen in der ESPOO-Konvention, der Richtlinie des Rates 85/337/EWG und dem bilateralen österreichisch – slowakischen Abkommen über die Veröffentlichung geplanter Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, erwartet die SR als Ursprungspartei die endgültige Stellungnahme der Republik Österreich bis 30. September 2011.

Republik Ungarn – Die Antwort auf die Notifizierung des Vorhaben und das Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die Republik Ungarn als betroffene Partei per email am 11. Juli 2011. Darin wird festgehalten, dass die Dokumentation nicht in ungarischer Übersetzung übermittelt wurde und diese somit erst angefertigt werden muss, damit sich die Behörden und die Öffentlichkeit der Republik Ungarn zur Dokumentation zur Realisierung einer nuklearen Einrichtung im selben Ausmaß wie die Behörden und die Öffentlichkeit in der Slowakei äußern können. Die Öffentlichkeit des betroffenen Landes wird die Möglichkeit haben, die vorgelegte Dokumentation in der Amtssprache über einen Zeitraum von 21 Tagen studieren zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die finale Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Tätigkeit der Republik Ungarn bis Ende August dem Umweltministerium der SR übermittelt werden wird.

Republik Polen – Die Antwort auf die Notifizierung des Vorhabens und Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren, übermittelte die Republik Polen in zwei Schreiben. Im ersten Schreiben Nr. DOOŠ-tos.071.6.2011.AZ1, beim Umweltministerium der SR am 15.6.2011 eingelangt, wird festgehalten, dass aufgrund des Fehlens des UVP-Berichts in polnischer Übersetzung es nicht möglich ist die Öffentlichkeit sofort einzubinden und deren Stellungnahmen zum Objekt der UVP zu erhalten (Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang von Informationen über die Zustand der Umwelt und deren Schutz ermöglicht 21 Tage zur Einsichtnahme in vorgelegte Dokumentationen) als auch die Übermittlung von Stellungnahmen zum genannten Dokument von den jeweiligen betroffenen Behörden. Daher übermittelte die ESPOO-Kontaktstelle die Dokumentation nach deren Übersetzung den Regionaldirektoraten für Umwelt, als auch den Behörden in den Regionen mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Sobald die Stellungnahmen von den zuständigen Behörden und der beteiligten Öffentlichkeit vorliegen, wird eine offizielle Stellungnahme mit Einwendungen zum Umfang der UVP bis 25.7.2011 ausgearbeitet werden.

Im zweiten Schreiben Nr. DOOŠ-tos.442.18.2011.AZ, welches als Fax am 25.7.2011 und mit der Post am 29.7.2011 dem Umweltministerium übermittelt wurde, wird festgehalten, dass aufgrund einer detaillierten Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahmen der Regionaldirektorate für Umwelt, der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit die Polnische Republik als betroffene Partei gemäß ESPOO keinen Grund für eine grenzüberschreitende UVP sieht.

In Hinblick auf die Komplexität des Projekts und das steigende Interesse an Investitionen in die Kernenergie, ersucht die Republik Polen die Ursprungspartei Slowakei um die Übermittlung der Dokumentationen, die in den anstehenden Phasen der grenzüberschreitenden UVP anfallen werden, als auch um die Übermittlung des Abschließenden Standpunkts, dem Abschluss der UVP.

Die **Ukraine** informierte mit Schreiben 6139/24-250-1288 „22“. 7.2011, eingelangt am 27.7.2011 im Umweltministerium der SR, über die Absicht an der UVP teilzunehmen.

In der Slowakei wurde die gesamte Dokumentation elektronisch der Öffentlichkeit für die Dauer von 21 Tagen auf den Webseiten des Umweltministeriums der SR www.enviroportal.sk auf Slowakisch, Englisch und Deutsch zur Verfügung gestellt. Entsprechend den allgemein geltenden Rechtsvorschriften der Republik Slowakei legte das Umweltministerium das Vorhaben für eine Tätigkeit zur Stellungnahme gemäß § 23, Abs. 1 des UVP-Gesetzes folgenden betroffenen Subjekten vor:

Dem zuständigen *Ressort* (Wirtschaftsministerium der SR, Energiesektion), den *Genehmigungsbehörden und betroffenen Gemeinden* (Atomaufsichtsbehörde der SR – UJD; Gemeindeamt von Kalná nad Hronom; Gemeindeamt in Nová Tekov; Gemeindeamt Starý Tekov; Gemeindeamt in Velky Dur; Stadtamt Tlmace, Gemeindeamt Malé Kozmalovice), den *betroffenen Behörden* (Amt für öffentliche Gesundheit der SR, Nationales Arbeitsinspektorat SR, Abteilung für die Arbeitsinspektion in der Atomenergiewirtschaft; Bezirksumweltamt Levice; Regionalumweltbehörde in Nitra; Innenministerium der SR, Sektion Krisenmanagement und Zivilschutz; Präsidium der Rettungsverbände des Innenministeriums der SR; Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice; Arbeitsinspektorat Nitra; Technische Inspektion Bratislava; Eisenbahnbehörde Bratislava: Straßenverwaltung Levice; Regionalbehörde Nitra Grundbuch; Bezirksamt Zivilschutz und Krisenmanagement in Nitra).

Zur Stellungnahme übermittelt wurde das Vorhaben der Slowakischen Umweltagentur in Banská Bystrica, Umweltministerium der SR, Abt. Wasser und Energie; Umweltministerium SR, Sektion Geologie und natürliche Ressourcen; Umweltministerium SR, Abt. Luftgüte; Umweltministerium SR, Abt. Management von Umweltrisiken und biologischer Sicherheit.

Im Umweltministerium SR, Sektion Umweltprüfung und Umweltsteuerung, Abt. UVP (weiter nur Umweltministerium SR) fand gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des UVP-Gesetzes und gemäß der Einladung (Schreiben 1819/2011-3.4/hp vom 29. 06. 2011) eine Besprechung zum Umfang der Prüfung und der weiteren Vorgangsweise bei der UVP zum geplanten Vorhaben statt.

Die Besprechung fand im Umweltministerium SR am 18.7.2011 unter Beteiligung der Vertreter des Antragstellers, des Ressorts, der Genehmigungsbehörde, den betroffenen Behörden, betroffenen Gemeinden, den Autoren der Dokumentation und Vertreterin der zuständigen Behörde (Umweltministerium SR) statt. Behandelt wurde Scoping für das geplante Vorhaben (insgesamt 19 Teilnehmer für das Scoping – s. beigelegte Anwesenheitsliste).

Vertreter des Arbeitsinspektorats Nitra entschuldigten ihr Fernbleiben mit Arbeitsüberlastung.

Einleitend erhielten die Teilnehmer einen Vorschlag für das Scoping und einen Überblick über die UVP und die Stellungnahmen zum Vorhaben der geprüften Tätigkeit.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. erhielt das Umweltministerium insgesamt 28 Stellungnahmen zum Vorhaben von den bereits aufgezählten Teilnehmern an der UVP. Von sechs Gemeinden äußerten sich nur vier (zwei mit und zwei ohne Einwendungen).

Mehrere der insgesamt zwölf Stellungnahmen stimmten ohne Einwendungen zu. In sechzehn Stellungnahmen wurden einige konkrete Stellungnahmen und Forderungen

gestellt, deren Erfüllung eine Bedingung für die Realisierung der geplanten Tätigkeit darstellt, es gab auch Anforderungen an die Ausarbeitung des UVP-Berichts.

Von der Öffentlichkeit wurden fünf Stellungnahmen mit Einwendungen übermittelt:

- Mag. Alžbeta Klučárová, Čifáre Nr. 17, PSČ 951 61, als Vertreterin der betroffenen Öffentlichkeit von neunzehn Bürgern;
- Ing. Jozef Križan Adlerova Nr. 21, 04 022 Košice - ist aufgrund technischer, technologischer, ökologischer und ökonomischer Gründe gegen die Realisierung der Tätigkeit;
- Greenpeace Slovensko, Bürgervereinigung, vertreten von Ing. Andrea Zlatňanská, Vančurova 7, P.O. Box 58, 814 99 Bratislava 1, Stellungnahme nur als e-mail am 14. 06. 2011 übermittelt.

Ähnliche Stellungnahmen mit Einwendungen übermittelten auch zwei betroffene Gemeinden:

- Gemeinde Čifáre vertreten durch Mag. Július Capal, Gemeindeamt Čifáre Nr. 111, 951 61 Čifáre;
- Gemeinde Telince, vertreten durch Hr. Norbert Kiss, Gemeindeamt Telince Nr.105, 951 61 Telince.
-

Im Rahmen der Konkretisierung der Tätigkeiten wurden mögliche Varianten für die geprüfte Tätigkeit diskutiert, auch auf Anstoß der Stellungnahme der Nuklearaufsichtsbehörde der SR UJD hin (Schreiben Nr. 1227/340-127/2011 vom 15. 06. 2011), wo unter den Anmerkungen auch Betrachtungen zur Eignung der einzelnen Varianten sind:

Variante I. - Klassische Erweiterung des Republiklagers ohne besondere Behandlung des sehr niedrig aktiven Abfalls

- Hält die Lösung für die Lagerung des sehr niedrig aktiven Abfalls für über das übliche hinausgehend
- Empfiehlt die Ausweitung des aktuellen Areals des Republiklagers RAO, da die aktuelle Kapazität von 10 Doppelreihen als für die geplante Atommüllmenge unzureichend zu sein erscheint (in Hinblick auf die erwogene Errichtung eines neuen KKW).

Variante II.- Klassische Erweiterung des Republiklagers mit einer getrennten Lagerung des sehr niedrig aktiven Abfalls in Lagerboxen des Republiklagers

- Hält die Lösung für flexibel, die nicht durch einen Fehler im Inventar belastet ist.
- Erfordert keinen vorzeitigen Abbruch der Untersuchungsdauer für die Überdeckung, die sich im Areal des Republiklagers befindet.
- Verursacht keine Probleme im Zusammenhang mit dem hohen Grundwasserspiegel.

Variante III – Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten

Lagerung des sehr niedrig aktiven Atommülls im Areal des Republiklagers RAO.

Nachteile:

- Räumliche Abtrennung schränkt die Möglichkeiten für die Lagerung des sehr niedrig aktiven Atommülls ein, hoher Grundwasserspiegel, Existenz des Modells der Abdeckung, problematische Zuteilung der Beiträge der einzelnen Teile des Lagers bei der Ausschöpfung der Limits und der Bedingungen, die für den gesamten Standort gelten.

Variante IV – Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten

Lagerung des sehr niedrig aktiven Atommülls am Standort des Republiklagers

RAO, jedoch außerhalb des Areals des Republiklagers RAO

Vorteile:

- Geringere Anforderungen an die technischen Barrieren für den sehr niedrig aktiven Atommüll, Beseitigung des räumlichen Eingrenzung, geringere Anforderungen an eine langfristige mechanische Stabilität der Lagerräume, geringere Anforderungen an backfilling, kürzere Dauer der institutionellen Kontrolle.

Nachteile:

- Auswirkungen auf die Infrastruktur – in den ersten Jahrzehnten müsste der sehr niedrig aktive Atommüll vom Standort Bohunice transportiert werden, wo er vor allem bei der Dekommissionierung der dortigen KKW anfallen würde. Ein weiteres Problem ist die ungeklärte Lage der Grundstücke.
- Nullvariante – ein Verschieben der Lösung für die Behandlung der radioaktiven Abfälle auf die künftigen Generationen ist unethisch und widerspricht der Back-end Strategie der Kernenergie und den internationalen Empfehlungen.

Diese Stellungnahme hält fest, dass für die Entstehung der Gesamtmenge an RAO, welche für die Lagerung einkalkuliert werden muss, ein neues Atomkraftwerk nicht berücksichtigt wurde. Wenn ein neues KKW einkalkuliert wird, so erhöht sich die Menge vor allem der nieder – und mittelaktiven RAO. Wenn das Lager für sehr niedrig aktiven Atommüll im Areal des Republiklagers RAO Mochovce untergebracht wird, würde die Gesamtkapazität für den nieder – und mittelaktiven Atommüll eingeschränkt, die dann wahrscheinlich unzureichend wäre und für den nieder – und mittelaktiven Abfall somit ein neuer Standort gesucht werden müsste. Daher würde UJD SR eine neue Variante für den Standort des Lagers für sehr niedrig aktiven Atommüll außerhalb des Areals des Republiklagers RAO bevorzugen, am günstigsten scheint der Standort Bohunice zu sein, der in den nächsten Jahrzehnten den Großteil an des sehr niedrig aktiven Atommüll erzeugen wird, vor allem durch die Dekommissionierung von Atomanlagen an diesem Standort. Am Standort Bohunice wird bereits wegen den existierenden Atomanlagen eine Untersuchung dieses Standorts durchgeführt, als auch die notwendige Infrastruktur errichtet, und auch die langfristige institutionelle Kontrolle für die übrigen Nuklearanlagen an diesem Standort sichergestellt. Dieser Standort für das Lager für sehr niedrig aktiven Atommüll würde auch geringere Anforderungen an die technischen Barrieren für den sehr niedrig aktiven Atommüll bedeuten, höhere Anforderungen an die langfristig

mechanische Stabilität der Lagerräume und geringere Anforderungen an die Wiederschüttung. Die günstigere Unterstützung der Öffentlichkeit für Nuklearaktivitäten an diesem Ort beruht auf der besseren Informiertheit und den bisherigen eigenen Erfahrungen.

Auf dieser Grundlage kam es zwischen den Beteiligten zu einer Diskussion über die Realisierung der angeführten Varianten. Das Ergebnis der Diskussion war die Einigung der Genehmigungsbehörde UJD SR mit den übrigen nicht einwendenden Scoping - Teilnehmern, dass es aufgrund der aktuellen Unklarheit bei der Realisierung des neuen KKW in Bohunice und auch aufgrund des Antrags des Projektwerbers JAVYS zur Realisierung einer neuen Variante kommt, wobei aus dem Scoping - Vorschlag die Realisierung eines neuen KKW herausgenommen wird und nur die ursprünglichen Lösungsvarianten weiterbearbeitet werden.

In einem weiteren Schritt wurden am Scoping-Umfang spezifische Bedingungen detailliert behandelt, wo die Bedingungen und Empfehlungen aller eingelangten Stellungnahmen gemäß § 23 des UVP-Gesetzes berücksichtigt wurden.

Zum Abschluss des Scopings nahmen die Vertreter der betroffenen Gemeinden Kalná nad Hronom, Čifáre a Telince Stellung und forderten, dass ihre Stellungnahmen im UVP-Bericht berücksichtigt werden.

Nach Durchsicht des vorgelegten Vorhabens für die geplante Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihres Charakters und Umfangs, wie auch der übermittelten Stellungnahmen, legt das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Genehmigungsbehörde, betroffenen Behörden, betroffenen Gemeinden und nach Verhandlung mit dem Antragsteller gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes folgenden Scopingrahmen für die geplante Tätigkeit fest:

1. VARIANTEN FÜR DIE WEITERE PRÜFUNG

1.1 Für die weitere Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Tätigkeit, wird für das Vorhaben **„Erweiterung des Republiklagers für radioaktive Abfälle in Mochovce für die Endlagerung von nieder – und mittelaktiven Abfällen und die Errichtung eines Endlagers für sehr niederaktive Abfälle“** neben der Nullvariante (aktuelle Situation am Standort und Situation, die eintreten würde, wenn die geplante Tätigkeit nicht realisiert werden würde) auch die Fertigstellung der Varianten, die im vorliegenden Vorhaben angeführt werden verfolgt werden:

Variante I. **Klassische Ausweitung des Republiklagers RAO ohne gesonderte Behandlung der sehr niedrig aktiven Abfällen**

Variante II: **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niedrig aktiven Abfälle in den Lagerboxen des Republiklager RAO**

Variante III: **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niedrig aktiven Abfälle im Areal des Republiklagers RAO**

Variante IV. **Klassische Erweiterung des Republiklagers RAO mit einer getrennten Lagerung der sehr niedrig aktiven Abfälle am Standort des Republiklagers RAO, aber außerhalb des Areals des Republiklagers RAO.**

2. SCOPING FÜR DIE FESTGELEGTE VARIANTE

2.1 Allgemeine Bedingungen

- 2.1.1 In Hinblick auf Charakter und Umfang der geplanten Tätigkeit und ihren geplanten Standort ist es notwendig, dass der UVP-Bericht **Details zu allen Punkten von Beilage Nr. 11 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. enthält, entsprechend dem Charakter der geplanten Tätigkeit, aber unter Betonung der konkreten Ausarbeitung aller Punkte in Beilage Nr. 15 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg.**
- 2.1.2 Für die Bewertung der geplanten Tätigkeit wird ein Zeitplan für die Ausarbeitung des UVP-Berichts festgelegt, weil in den **Bericht über die Prüfung der einzelnen Varianten der geplanten Tätigkeiten auch die Anmerkungen der betroffenen Länder eingearbeitet werden müssen, die bis 30.09.2011 übermittelt werden.** Der Antragsteller zeigt die Einarbeitung der übermittelten Einwendungen den betroffenen Parteien auf, eventuell führt er eine reale Begründung dafür an, warum sie nicht aufgenommen wurden.
- 2.1.3 Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium, UVP-Abteilung, 34 komplett ausgefertigte UVP-Berichte, 10 Ausfertigungen der Abschließenden Zusammenfassung und minimal 6 x den Text des Berichts, wenn möglich auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in slowakischer Sprache.
- 2.1.4 Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium, UVP-Abteilung, 5 komplett ausgefertigte UVP-Berichte, 5 x den Text des Berichts, wenn möglich auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in englischer Sprache.
- 2.1.5 Aufgrund der Bedingungen im Abkommen zwischen der Regierung der SR und Österreich über die Durchführung der ESPOO-Konvention wird es notwendig, der österreichischen Seite einen ausreichenden Auszug aus dem UVP-Bericht übersetzt zur Verfügung zu stellen, worin die wesentlichen Daten über die geplante Tätigkeit zu finden sind, d.h. Bezeichnung der Tätigkeit, Bezeichnung und Sitz des Antragstellers, Zweck, Charakter, Umfang der Tätigkeit, Ort der Tätigkeit, Kurzbeschreibung der technischen und technologischen Lösung, anzunehmende grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, eine graphische Beilage – auf Deutsch. Weiters müssen im UVP-Bericht die Fragen, Anmerkungen und Empfehlungen ausreichend beantwortet werden, die in den Stellungnahmen der Bundesländer und der österreichischen Öffentlichkeit bis 30.9.2011 gefordert werden. Der genannte Auszug aus dem UVP-Bericht ist vom Antragsteller dem Umweltministerium zweifach in Papierausfertigung und zweimal auf einem elektronischen Datenträger auf Deutsch und auf Slowakisch zu übergeben.
- 2.1.6 Die weitere Vorgangsweise bei der grenzüberschreitenden UVP wird Art. 5 Abs. 2 der ESPOO-Konvention betreffen, die Durchführung der sog. Konsultationen, wenn die betroffene Partei Interesse an der Konsultation äußert. In diesem Fall legt das Umweltministerium mit dem Antragsteller und der betroffenen Partei einen Termin, Ort und Inhalt der Konsultation

fest. Wenn sich die betroffene Partei auch an einer öffentlichen Anhörung zu der geplanten Tätigkeit beteiligen möchte, dann gibt das Umweltministerium SR der betroffenen Partei rechtzeitig Zeit und Ort der Anhörung bekannt.

2.2 Spezifische Anforderungen

Die Anmerkungen der Beteiligten am UVP-Verfahren zeigten die Notwendigkeit die folgenden Themenkreise detaillierter auszuarbeiten:

- 2.2.1** Ergänzung der Prüfung der Gesundheitsrisiken unter dem Aspekt lokaler und grenzüberschreitender Auswirkungen des Betriebs des Lagers bei unterschiedlichen Expositionsszenarien (gewöhnliche Betriebsbedingungen, Situationen im Falle von Betriebsstörungen und eventuellen unfallbedingten Freisetzungen von radioaktiven Stoffen in verschiedene Elemente der Umwelt – Wasser, Luft und Boden) in den einzelnen betrachteten Varianten.
- 2.2.2** Ergänzung um detailliertere Angaben über die chemisch-toxikologischen und radiologisch aktiven Stoffe in den Abfällen, die gelagert werden sollen, einschließlich deren Halbwertszeiten.
- 2.2.3** Eintragen der Schutzzone in die Lagekarten, als auch Darstellung der Lage der einzelnen Nuklearanlagen, die sich an dem Standort befinden. (Sollte es nicht notwendig sein für das Republiklager RAO eine Schutzzone einzurichten, so ist die Begründung dafür verständlich darzustellen). Beschreibung der Art des Monitorings der Umweltauswirkung der Nuklearanlage.
- 2.2.4** Die Vorteile und Nachteile der einzelnen Varianten sind unter dem Aspekt der nuklearen Sicherheit gemäß der Stellungnahme ÚJD SR Nr. 1227/340-127/2011 vom 15.06. 2011 auszuarbeiten.
- 2.2.5** Im Rahmen der Ausarbeitung des UVP-Berichts sind die Informationen auszuführen, die am Ende des Kapitels 8.2.3 Lagerung der Betonfasercontainer in Boxen mit einem Bericht über die periodische Prüfung der nuklearen Sicherheit JZ RÚ RAO - ev. č. v01-3483/RÚ RAO/PH; revízia 02 – in dem angeführt wird, dass insgesamt 5 Auffälligkeiten mit einer geringen Bedeutung für die Sicherheit identifiziert wurden, Stufe 2, wo Reparaturmaßnahmen angeordnet wurden.
- 2.2.6** Ergänzung der Abschätzung der Gesamtmenge an RAO in Kapitel 4 – Tab. II.1. Die benötigte Kapazität des Republiklagers RAO Mochovce für die Lagerung von niedrig – und mittelaktivem Abfall und von sehr niedrig aktivem Abfall, die für die Lagerung in Frage käme ist zu ergänzen.
- 2.2.7** Nennung der Menge an radioaktivem Abfall, der am Standort des Republiklagers RAO Mochovce gelagert werden wird. Quantifizierung des Umfangs der Tätigkeiten der einzelnen Varianten in technologischen Einheiten zumindest in dem Umfang, wie es in der Nullvariante angeführt ist.
- 2.2.8** Ergänzung bei der technischen und technologischen Beschreibung der Lagerung der einzelnen radioaktiven Abfälle im Vorhaben für die einzelnen Varianten mit anschaulicher Grafik. Die Lagerung der RAO ist

- detaillierter zu beschreiben, auch die verwendeten Maschinen und Anlagen.
- 2.2.9 Es ist anzuführen, ob die geplanten Lagerzellen Prototypen sind, oder ob es über deren Betrieb bereits Referenzen von anderen Atommülllagern gibt.
 - 2.2.10 Nennung der Art des Transports der RAO zum Endlager, um die Tätigkeit in ihren Zusammenhängen bewerten zu können.
 - 2.2.11 Nennung der Kosten für die Realisierung der einzelnen Varianten des Vorhabens.
 - 2.2.12 Detailliertere Durchführung des Teils 2.3. Auswirkungen der einzelnen Varianten, mit Unterscheidung der Abfälle nach Entstehung, während der Errichtung oder aus dem Betrieb der geplanten Anlage unter Anführung der anzunehmenden Menge einzelner Abfallarten und deren Verwertung oder Entsorgung.
 - 2.2.13 Berücksichtigung der Bestimmung § 19 lit. a) – tragbare Belastung des Gebiets (KKW Mochovce, Republiklager RAO Mochovce, zwei regionale AbfalldPONien), § 19 lit. c) – kumulativ und parallel wirkende Erscheinungen, und das in verschiedenen Perioden und unter Beachtung ihrer Nicht-Umkehrbarkeit (KKW Mochovce, Republiklager RAO Mochovce, zwei regionale AbfalldPONien), und § 19 lit. d) – Prävention, Minimierung, eventuelle Kompensation der direkten und indirekten Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt gemäß Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
 - 2.2.14 Ergänzen der fehlenden Information über die Belastung von Oberflächen – und Grundwasser.
 - 2.2.15 Ergänzung in Kap. III.4.2 (Bewertung der Auswirkungen von Radioaktivität und ionisierender Strahlung auf Gebiet und Bevölkerung), es wird die Existenz von 52 Monitoring- Bohrlöchern nicht angeführt und es fehlen die Ergebnisse des Monitorings der radiochemischen Eigenschaften des unterirdischen und des Drainagewassers der Kraftwerke in der weiteren Umgebung des Endlagers.
 - 2.2.16 In der Vorprojekt-Phase sind die Anforderungen an die Realisierung angemessener und ingenieur-geologischer und hydrologischer Untersuchungen einzuhalten.
 - 2.2.17 Anführung von Informationen über die Unfallszenarien, die bei der geplanten Tätigkeit möglich sind, Nennung der Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Umwelt (z.B. mögliche Überflutungen, größere Brände bzw. Entwendung und Missbrauch von Material, oder die Kombination z.B. von Technologieversagen, menschlichem Versagen und Naturkatastrophe).
 - 2.2.18 Ausarbeitung von genauerer und verständlicherer Information über das Vorbetriebs-Monitoring, und zwar wie lange das geschlossene Endlager überwacht werden wird, wer für diese Tätigkeit verantwortlich sein wird, wie diese Tätigkeit auch in Zukunft finanziert wird. (Wie lange wird der Betreiber dieses Endlager überwachen, was ist die Lebensdauer der hier gelagerten Stoffe, bzw. nach wie vielen Jahren werden diese Stoffe keine Gefahr mehr darstellen).

- 2.2.19 Begründung des Arguments, wonach die Entstehung eines Unfalls sehr unwahrscheinlich ist und wenn er eintreten sollte das Unternehmen gemäß den Unfallplänen vorgehen wird (Beschreibung von Erfahrungen bei der Lösung von abnormalen Situationen).
- 2.2.20 Präzisierung der Information, dass die Erweiterung des Republiklagers einen sozio-ökonomischen Vorteil für die Region bringen würde.
- 2.2.21 Begründung des Vorhabens, wonach langfristige Radionuklide in Endlagern unter dem Sicherheitsaspekt gelagert werden können.
- 2.2.22 Anführen der Information wonach der geplante Standort betreffend Gesteinsunterlage geeignet ist.
- 2.2.23 Genauere Daten zur Dichtheit der technischen Barrieren.
- 2.2.24 Beschreibung ob es am Standort zur Verarbeitung von flüssigen radioaktiven Abfällen kommt.
- 2.2.25 Darstellung dessen, ob die im Vorhaben genannten Daten zur Strahlenbelastung für die Bevölkerung objektiv sind.
- 2.2.26 Identifikation der negativen Externalität des Endlagers während des Betriebs und nach dessen Verschließen.
- 2.2.27 Durchführung einer konsequenten Analyse aller weiteren Einwendungen in den Stellungnahmen aller Verfahrensbeteiligten (mit einem Schwerpunkt auf die Stellungnahme von Alžbeta Klučárovej, die die betroffene Öffentlichkeit von neunzehn Bürgern vertritt; Bürgervereinigung Greenpeace SR, vertreten durch Ing. A. Zlatnanská, Gemeinde Čifáre, Gemeinde Telince, Ing. Jozefa Križana und die Stellungnahmen der betroffenen Parteien), vorgelegt zum Vorhaben und die begründeten Einwendungen sind im UVP-Bericht zu berücksichtigen).

III. HINWEIS

Gemäß § 30 Abs. 4 des Gesetzes ist der Antragsteller verpflichtet in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde ohne Verzug auf eine geeignete Art die Öffentlichkeit über das festgelegte Ausmaß des Scopings zu informieren.

Gemäß § 30 Abs. 5 können die Subjekte der UVP zum Scoping innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung ihre Anmerkungen übermitteln.

Dr. Gabriel Nižňanský

Direktor der UVP-Abteilung

Beilage: Anwesenheitsliste zum Scoping – ausgesandt beim ursprünglichen Scoping; Kopie der Stellungnahmen zum Vorhaben (dem Antragsteller zum Scoping übermittelt)

Verteiler:

1. **JAVYS, a. s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava,**
2. **Gemeinde Kalná Nad Hronom, Gemeindeamt in Kalnej nad Hronom, Červenej armády 55, 935 32 Kalná nad Hronom;**

3. **Gemeinde Malé Kozmálovce, Gemeindeamt in Malých Kozmálovciach, 935 21 Tlmače;**
4. **Gemeinde Čifáre, Gemeindeamt in Čifároch č. 111, 951 61 Čifáre;**
5. **Gemeinde Telince, Gemeindeamt Telince 105, 951 61 Čifáre;**
6. **Gemeinde Nový Tekov, Gemeindeamt Nový Tekov, 226, 935 33 Nový Tekov;**
7. **Gemeinde Pečeňany, Gemeindeamt, Nr. 93, 922 07 Veľké Kostol'any;**

Zur Kenntnisnahme:

8. Wirtschaftsministerium der SR, Energiesektion, Mierová 19, 827 15 Bratislava 212;
9. Atomaufsichtsbehörde der SR – UJD, Bajkalská č. 27, P. O. BOX Nr. 24, 820 07 Bratislava 27;
10. Arbeitsinspektorat SR Nitra, Jelenecká 49, 949 01 Nitra;
11. Amt für öffentliche Gesundheit der SR, Abt. Strahlenschutz, P.O.Box 45, 826 45 Bratislava 29;
12. Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice, Komenského Nr. 4, 934 38 Levice;
13. Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Nitra, Štefánikova 58, 949 63 Nitra;
14. Mag. Alžbeta Klučárová, Čifáre 17, 951 61 Čifáre;
15. Greenpeace Slovensko, BI, vertreten durch Ing. Andrea Zlatňanská, Vančurova 7, P. O. BOX 58, 814 99 Bratislava;
16. Ing. Jozef Križan Adlerova Nr. 21 04 022 Košice;

Ursprünglicher Verteiler

Ergeht an:

17. **JAVYS, a. s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava,**
18. **Gemeinde Kalná Nad Hronom, Gemeindeamt in Kalnej nad Hronom, Červenej armády 55, 935 32 Kalná nad Hronom;**
19. **Gemeinde Malé Kozmálovce, Gemeindeamt in Malých Kozmálovciach, 935 21 Tlmače;**
20. **Gemeinde Čifáre, Gemeindeamt in Čifároch č. 111, 951 61 Čifáre;**
21. **Gemeinde Telince, Gemeindeamt Telince 105, 951 61 Čifáre;**
22. **Gemeinde Nový Tekov, Gemeindeamt Nový Tekov, 226, 935 33 Nový Tekov;0**
23. **Gemeinde Pečeňany, Gemeindeamt, Nr. 93, 922 07 Veľké Kostol'any;**

Zur Kenntnisnahme:

24. Wirtschaftsministerium der SR, Energiesektion, Mierová 19, 827 15 Bratislava 212;
25. Atomaufsichtsbehörde der SR – UJD, Bajkalská č. 27, P. O. BOX Nr. 24, 820 07 Bratislava 27;
26. Arbeitsinspektorat SR Nitra, Jelenecká 49, 949 01 Nitra;

27. Amt für öffentliche Gesundheit der SR, Abt. Strahlenschutz, P.O.Box 45, 826 45 Bratislava 29;
28. Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice, Komenského Nr. 4, 934 38 Levice;
29. Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Nitra, Štefánikova 58, 949 63 Nitra;
30. Selbstverwaltungsbehörde der Region Nitra, Štefánikova 69, 941 01 Nitra;
31. Umweltbezirksamt Nitra, J. Kráľa 124, 949 01 Nitra;
32. Bezirksumweltamt Levice, Dopravná 14, 934 03 Levice;
33. Regionalumweltbehörde in Nitra, Janka Kráľa č. 124 , 949 01 Nitra;
34. Technische Inspektion Bratislava, Trnavská cesta 56, 821 01 Bratislava 2;
35. Eisenbahnbehörde Bratislava, Miletičova č. 19, 821 08 Bratislava 2;
36. Straßenverwaltung Levice, Ľ. Štúra 53, 934 26 Levice;
37. Straßenbezirksamt Nitra, Nábrežie mládeže 1, 949 01 Nitra;
38. Regionalbehörde Nitra Grundbuch, Štefánikova tr. 69, 949 08 01 Nitra;
39. Bezirksamt Zivilschutz und Krisenmanagement in Nitra, Štefániková trieda 69, 949 01 Nitra;
40. Bezirksamt in Levice, Abt. Zivilschutz und Krisenmanagement, Ľ. Štúra 53, 934 26 Levice;
41. Regionalbehörde Feuerwehr und Rettung in Nitra, Dolnočermánska 64, 949 01 Nitra;
42. Bezirkswaldbehörde Levice, P.O.BOX 1, Dopravná 14, 934 01 Levice;
43. Umweltministerium SR, Sektion Wasser, Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava 1;
44. Umweltministerium SR, Abt. Management von Umweltrisiken und biologischer Sicherheit. Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava 1;
45. Umweltministerium SR, Sektion Geologie und natürliche Ressourcen, Námestie Ľudovíta Štúra č. 1, 812 35 Bratislava 1;
46. Mag. Alžbeta Klučárová, Čifáre 17, 951 61 Čifáre;
47. Greenpeace Slovensko, BI, vertreten durch Ing. Andrea Zlatňanská, Vančurova 7, P. O. BOX 58, 814 99 Bratislava;
48. Ing. Jozef Križan Adlerova Nr. 21 04 022 Košice;

(Amt für öffentliche Gesundheit der SR, Nationales Arbeitsinspektorat SR, Abteilung für die Arbeitsinspektion in der Atomenergiewirtschaft;; Innenministerium der SR, Sektion Krisenmanagement und Zivilschutz; Präsidium der Rettungsverbände des Innenministeriums der SR; Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice; Arbeitsinspektorat Nitra;

